

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)**

vom 15. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2026)

zum Thema:

**Gesamtauswirkungen der Änderung der Betriebsklassengrößen auf  
Steuerprüfungen, Personalbedarfsplanung und Steuervollzug im Land Berlin**

und **Antwort** vom 27. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25831

vom 15.04.2026

über Gesamtauswirkungen der Änderung der Betriebsklassengrößen auf Steuerprüfungen, Personalbedarfsplanung und Steuervollzug im Land Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Betriebe in der Betriebskartei der Berliner Finanzämter wären zum Stichtag 01.01.2024, 31.12.2024 und 31.12.2025 jeweils den Größenklassen Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe zuzuordnen gewesen, wenn weiterhin die bis zum 31.12.2023 maßgeblichen Abgrenzungsmerkmale gegolten hätten, und wie stellt sich dies im Vergleich zu der tatsächlich seit dem 01.01.2024 angewendeten Einordnung dar, bitte tabellarisch nebeneinander?

Zu 1.: Steuerpflichtige, die der Außenprüfung unterliegen, werden nach § 3 der Betriebsprüfungsordnung jeweils zu einem Stichtag in Größenklassen eingeordnet. Die Einordnung erfolgt grundsätzlich alle drei Jahre. Für die letzte Einteilung auf den 01.01.2024 wurden die Einteilungskriterien neu definiert. Die Einteilung erfolgt nach bundeseinheitlich abgestimmten Kriterien. Eine Vergleichsrechnung mit den auf den vorangegangenen Einordnungsstichtag geltenden Abgrenzungsmerkmalen ist nicht erfolgt, so dass die erbetenen Daten nicht vorliegen.

2. Wie viele Berliner Betriebe sind infolge der zum 01.01.2024 erfolgten Änderung der Betriebsklassengrößen jeweils

- a) von Großbetrieben zu Mittelbetrieben,
- b) von Großbetrieben zu Kleinbetrieben,
- c) von Großbetrieben zu Kleinstbetrieben,
- d) von Mittelbetrieben zu Kleinbetrieben,
- e) von Mittelbetrieben zu Kleinstbetrieben und
- f) von Kleinbetrieben zu Kleinstbetrieben

umgruppiert worden, und wie viele Betriebe verblieben jeweils unverändert in ihrer bisherigen Größenklasse?

Zu 2.: Die Einordnung der Betriebe in Größenklassen erfolgt unter Berücksichtigung der zum Einordnungsstichtag heranzuziehenden Umsätze bzw. steuerlichen Gewinne nach

bundeseinheitlichen Vorgaben. Eine Differenzierung, welche Betriebe infolge der Änderung der Abgrenzungsmerkmale der Größenklasseneinordnung in eine andere Größenklasse einzugruppiert gewesen wären und welche ggf. auch ohne die Änderung aufgrund der heranzuziehenden Umsätze bzw. steuerlichen Gewinne die Größenklasse gewechselt hätten, ist nicht möglich.

3. Wie stellen sich die Antworten zu 1 und 2 differenziert dar nach den maßgeblichen Hauptgruppen, insbesondere Handelsbetriebe, Fertigungsbetriebe, sonstige Leistungsbetriebe, freie Berufe, Land und Forstwirtschaft sowie Fälle mit bedeutenden Einkünften?

Zu 3.: In Ermangelung der Datenbasis zu Frage 1 und 2 kann keine Differenzierung nach den Unternehmensarten erfolgen.

4. In welcher genauen Höhe beruht die vom Senat in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/25705 bestätigte Bedarfsminderung zwischen PersBB FÄ 2023 und PersBB FÄ 2025 im Bereich

a) Betriebsprüfung und

b) BP-Auswertung

jeweils ausschließlich auf der Änderung der Betriebsklassengrößen, und welche weiteren Faktoren haben in welcher quantitativen Höhe jeweils zusätzlich auf die Bedarfsentwicklung eingewirkt?

Zu 4.: Neben der Änderung der Betriebsgrößenklassen haben auch die allgemeine Betriebsentwicklung in Berlin sowie die Anpassung von Umsatz und Gewinn Grenzen zur Einordnung der Betriebe Auswirkungen auf die Bedarfsentwicklung. Eine isolierte Betrachtung der einzelnen Punkte auf die Bedarfsentwicklung ist aufgrund der systematischen Änderung der Betriebsgrößenklassen nicht möglich.

5. Wie hätte die Personalbedarfsberechnung PersBB FÄ zum Stichtag 01.01.2025 im Bereich

a) Betriebsprüfung und

b) BP-Auswertung

ausfallen müssen, wenn bei identischem Berliner Fallbestand weiterhin die bis zum 31.12.2023 maßgeblichen Abgrenzungsmerkmale zugrunde gelegt worden wären, und wie groß wäre jeweils die Differenz zum tatsächlich ausgewiesenen Bedarf?

Zu 5.: Eine simulierte Personalbedarfsberechnung kann mangels Ermittlung der Betriebe nach den vor dem 01.01.2024 maßgeblichen Abgrenzungsmerkmalen (vgl. Antwort zu 1.) nicht erfolgen.

6. Wie hätte sich das HH Soll im Fachgebiet Betriebsprüfung zum 31.12.2024 und zum 31.12.2025 dargestellt, wenn für die zugrunde gelegte Stellenstruktur weiterhin die bis zum 31.12.2023 maßgeblichen Abgrenzungsmerkmale angesetzt worden wären?

Zu 6.: Wie in den Antworten zu den Schriftlichen Anfragen Nr. 19/25705 und Nr. 19/25287 erläutert, orientiert sich die Anzahl der dem Fachgebiet der Betriebsprüfung zugewiesenen Stellen (HH-Soll) zugunsten der Optimierung der Gesamtstellenstruktur der Finanzämter ab dem Doppelhaushalt 2024/25 unabhängig von geltenden Abgrenzungsmerkmalen im

Hinblick auf die Betriebsgrößenklassen an der Anzahl der eher besetzbaren Stellen. Sie beläuft sich auf 703,00 Stellen.

7. Wie viele der in Berlin in den Jahren 2024 und 2025 tatsächlich geprüften Betriebe wären bei Anwendung der bis zum 31.12.2023 maßgeblichen Abgrenzungsmerkmale jeweils als Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe einzuordnen gewesen, und wie lautet demgegenüber ihre tatsächliche Einordnung nach dem seit dem 01.01.2024 geltenden System?

Zu 7.: Wie zu Frage 1 mitgeteilt, ist eine Schattenrechnung mit den zum Vorturnus geltenden Abgrenzungskriterien nicht erfolgt.

8. Wie würden sich für Berlin in den Jahren 2024 und 2025 die Prüfungsquoten jeweils darstellen, wenn sie  
a) nach der tatsächlich seit dem 01.01.2024 geltenden Einordnung und  
b) zusätzlich nach der bis zum 31.12.2023 maßgeblichen Einordnung berechnet würden, bitte jeweils für Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe, Kleinstbetriebe und insgesamt?

Zu 8. a): Die Höhe der Prüfquoten des Jahres 2024 sind der Antwort zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21748 vom 18.02.2025 und die Quoten des Jahres 2025 der Antwort zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/25287 vom 23.02.2026 zu entnehmen.

Zu 8. b): Eine Ermittlung von Prüfquoten auf den 01.01.2024 unter Berücksichtigung der vor diesem Stichtag geltenden Einordnungskriterien ist nicht erfolgt.

9. Wie würden sich für Berlin in den Jahren 2024 und 2025 die rechnerischen Prüfungsturnusse darstellen, wenn sie zusätzlich zur tatsächlichen neuen Einordnung auch auf Basis der bis zum 31.12.2023 maßgeblichen Einordnung berechnet würden, bitte jeweils nach Größenklasse?

Zu 9.: Unter Hinweis auf die Beantwortung der vorangegangenen Fragen kann zur Frage von rechnerischen Prüfungsturnussen keine Auskunft gegeben werden.

10. Wie viele Betriebsprüfungen wurden in Berlin in den Jahren 2024 und 2025 bei den nach alter Klassifikationsbasis zu bestimmenden

- a) Großbetrieben,
- b) Mittelbetrieben,
- c) Kleinbetrieben und
- d) Kleinstbetrieben

durchgeführt, und welche Mehr oder Mindereinnahmen ergaben sich dabei jeweils, bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Zinsen gemäß § 233a AO soweit statistisch noch erfasst, sowie sonstigen Steuern?

Zu 10.: Eine Beantwortung der Frage ist aus den vorstehend aufgeführten Gründen nicht möglich.

11. Wie bewertet der Senat die Aussagekraft eines Vergleichs der Prüfungsquoten und Prüfergebnisse der Jahre 2023 einerseits und 2024 beziehungsweise 2025 andererseits, wenn sich die Grundgesamtheit der einzelnen Größenklassen infolge der Neueinordnung wesentlich verändert hat?

Zu 11.: Eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Jahre 2023, 2024 und 2025 ist nicht ohne weiteres gegeben. Aufgrund der im Laufe des Jahres 2024 erfolgten Neueinteilung der Betriebe in Größenklassen und der im Zuge dieser Neueinteilung angewandten neu definierten Einteilungskriterien hat sich die Bemessungsgrundlage für z. B. die Prüfungsquoten sowie die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse inhaltlich sowie der Höhe nach geändert.

12. Welche fachlichen Stellungnahmen, Berechnungen, Folgenabschätzungen, Vermerke oder sonstigen Unterlagen lagen dem Senat oder der Berliner Finanzverwaltung vor der Wirksamkeit der Änderung der Betriebsklassengrößen zu deren erwarteten Auswirkungen in Berlin auf

- a) die Zahl der Betriebe in den einzelnen Größenklassen,
  - b) Prüfungsquoten und Prüfungsturnusse,
  - c) den Personalbedarf in der Betriebsprüfung und der BP Auswertung,
  - d) das HH Soll,
  - e) die Dienstpostenbewertung und
  - f) die Personalgewinnung
- vor?

Zu 12.: Im Vorfeld der Einordnung auf den 01.01.2024 wurde eine Probeeinordnung mit den bundeseinheitlich abgestimmten Abgrenzungskriterien durchgeführt, bei der die Anzahl der Betriebe zum Zeitpunkt der Berechnung ermittelt wurde. In diesem Zuge wurden die Auswirkungen auf Prüfungsquoten und -turnusse betrachtet.

Hinsichtlich des Personalbedarfs, HH-Solls und der Personalgewinnung wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

13. Welche Position hat das Land Berlin im Vorfeld der Änderung der Betriebsklassengrößen gegenüber dem Bund oder in Bund Länder Abstimmungen eingenommen, insbesondere

- a) ob Berlin die Änderung befürwortet, abgelehnt oder Änderungsbedarf geltend gemacht hat,
- b) ob Berlin auf mögliche negative Auswirkungen auf Personalbedarf, Prüfungsdichte oder Steuervollzug hingewiesen hat und
- c) ob Berlin verlangt hat, dass aus einer geänderten Größenklasseneinteilung keine nachteiligen personellen Folgen gezogen werden dürfen?

Zu 13.: Die Änderung der Abgrenzungskriterien für die Einordnung der Betriebe in Größenklassen wurde nach bundesweiten Abstimmungen im Rahmen der Sitzungen mit den Vertretenden der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder über Fragen der Betriebsprüfung beschlossen. Aus Berliner Sicht wurde kein Änderungsbedarf gesehen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Personalbedarf wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

14. Welche Auswirkungen hatte die Änderung der Betriebsklassengrößen in Berlin bislang auf

- a) Dienstpostenbewertung,
- b) Eingruppierung tarifbeschäftigter Betriebsprüfender,

- c) Beförderungsperspektiven,
  - d) interne Wechsel in die oder aus der Betriebsprüfung und
  - e) die Gewinnung von Nachwuchs,
- bitte jeweils für die Jahre 2024, 2025 und 2026 mit den dem Senat vorliegenden quantitativen und qualitativen Erkenntnissen?

Zu 14.: Die Änderung der Betriebsgrößenklassen führte zu keinen Auswirkungen auf die genannten Punkte.

15. Wie viele Fälle mit bedeutenden Einkünften gab es in Berlin jeweils zum 01.01.2024, 31.12.2024 und 31.12.2025, wie wären diese Fälle nach alter Klassifikationsbasis einzuordnen gewesen, wie sind sie nach neuer Klassifikationsbasis eingeordnet worden und welche Auswirkungen hatte dies auf

- a) die Prüfungsquote,
- b) den rechnerischen Prüfungsturnus,
- c) die Zahl der tatsächlich durchgeführten Prüfungen und
- d) die festgestellten Mehr oder Mindereinnahmen dieser Fallgruppe?

Zu 15.: Die Einordnung der Betriebe erfolgt grundsätzlich alle drei Jahre (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 1). Die Anzahl der Fälle mit bedeutenden Einkünften zum Stichtag 01.01.2024 ist der Antwort zur Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21437 vom 23.01.2025 zu entnehmen. Eine Änderung der Abgrenzungskriterien ist nicht erfolgt. Die Steuerfälle werden seit der Einordnung auf den 01.01.2024 als Mittelbetrieb in die Betriebskartei aufgenommen.

16. Inwieweit teilt der Senat die in der Stellungnahme der Deutschen Steuer Gewerkschaft vom 19.01.2022 vertretene Auffassung, dass durch die Änderung der Betriebsklassengrößen scheinbar bessere Prüfungsquoten oder Prüfungsturnusse entstehen können, ohne dass sich die tatsächliche Prüfungsintensität erhöht, und welche Berliner Erkenntnisse liegen dem Senat hierzu inzwischen vor?

Zu 16.: Rein rechnerisch ergeben sich bei einer Minderung der Anzahl der Betriebe und einer gleichbleibenden Prüfungsintensität höhere Prüfungsquoten und damit korrespondierend geringere Prüfungsturnusse. Hinsichtlich der erzielten Prüfungsquoten der Jahre 2024 und 2025 wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

17. Wie erklärt der Senat den Umstand, dass einerseits die Zahl der „vorhandenen Prüfenden“ in 2024 und 2025 nahezu konstant blieb, andererseits aber das HH Soll der Betriebsprüfung deutlich abgesenkt wurde, und in welchem Umfang ist diese Absenkung mittelbar oder unmittelbar Folge der geänderten Betriebsklassengrößen?

Zu 17.: Die annähernd konstant bleibende „Zahl der vorhandenen Prüfenden“ hängt mit der geänderten Anschreibung der Größe aufgrund des Wechsels des Programms zur Erfassung der durchgeführten Prüfungen der Betriebsprüfung zusammen. Hinsichtlich der Frage zum HH-Soll wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

18. Plant der Senat, sich gegenüber dem Bund für eine Rücknahme oder Korrektur der zum 01.01.2024 wirksam gewordenen Änderung der Betriebsklassengrößen einzusetzen, sofern sich anhand der Berliner

Daten nachteilige Auswirkungen auf Personalbedarf, Prüfungsdichte oder Steuervollzug bestätigen, und wenn nein, warum nicht?

Zu 18.: Die für die geplante Einordnung auf den 01.01.2027 notwendigen Abgrenzungskriterien sind bereits bundeseinheitlich abgestimmt. Eine Rücknahme oder Korrektur der Abgrenzungsmerkmale zum 01.01.2024 ist nicht vorgesehen. Zu den Auswirkungen auf die benannten Größen wird auf die Beantwortung der vorstehenden Fragen verwiesen.

Berlin, den 27. April 2026

In Vertretung

Tanja Mildenberger  
Senatsverwaltung für Finanzen